

**Antrag**  
der Fraktionen der  
CDU/CSU, FDP, DP/DPB, FU (BP-Z)

Der Bundestag wolle beschließen:

**Entwurf eines Gesetzes**  
über die vorläufige Errichtung neuer Apotheken

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens darf die Erlaubnis oder die Berechtigung zur Errichtung einer Apotheke nur auf Grund der Bestimmungen erteilt werden, die am 7. Mai 1945 in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes galten.

§ 2

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und tritt 12 Monate nach diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1952

Frau Dr. Steinbiß  
Dr. Wuermeling  
Dr. von Brentano und Fraktion  
Dr. Hammer  
Dr. Mende und Fraktion  
Frau Kalinke  
Dr. Mühlenfeld und Fraktion  
Dr. Reismann  
Dr. Etzel (Bamberg)  
Dr. Decker Pannenbecker  
und Fraktion